

Kolloquium im SPB 8a, SS 2019

10.5.2019

Fall Nr. 4: EuGH, 28.2.2019, Rs. C-579/17, *BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse*, EU:C:2019:162

Die BUAK mit Sitz in Wien (Österreich) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, der die Einhebung der Mittel für die Befriedigung von Ansprüchen nach dem BUAG obliegt. Im Besonderen ist sie für die Verwaltung und Auszahlung der Urlaubsentgelte für Bauarbeiter zuständig. Korana, eine Gesellschaft nach slowenischem Recht, entsandte im Rahmen von Bauarbeiten Arbeitnehmer nach Österreich.

Am 18. Oktober 2016 erhob die BUAK beim Arbeits- und Sozialgericht Wien (Österreich) Klage gegen Korana auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 38 447,50 Euro samt Zinsen und Kosten an von dieser Gesellschaft geschuldeten Zuschlägen für die Arbeitstage, die von den von ihr nach Österreich entsandten Arbeitnehmern während des Zeitraums von Februar bis Juni 2016 geleistet worden waren. Zur Stützung ihrer Klage machte die BUAK geltend, sie sei als Urlaubskasse auf der Grundlage des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) berechtigt, für jeden Beschäftigungstag, den ein Arbeiter aus der Bauwirtschaft in Österreich tätig sei, vom Arbeitgeber einen nach einer gesetzlich fixierten Berechnungsmethode errechneten Zuschlag einzufordern, der sich insbesondere aus dem Urlaubsentgelt und den Verwaltungskosten zusammensetze.

Mit in Abwesenheit von Korana ergangenem Urteil vom 28. April 2017 gab das Arbeits- und Sozialgericht Wien der Klage der BUAK zur Gänze statt. Da Korana keinen Rechtsbehelf einlegte, erwuchs dieses ihr am 21. Juni 2017 zugestellte Versäumungsurteil in Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens zur Erlassung dieses Urteils hat das Gericht seine Zuständigkeit nach der Verordnung Nr. 1215/2012 anscheinend nicht geprüft.

Am 31. Juli 2017 beantragte die BUAK bei demselben Gericht zwecks Vollstreckung des Urteils die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 53 dieser Verordnung. Das

vorlegende Gericht führt aus, dass die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nach Art. 53 der Verordnung Nr. 1215/2012 voraussetze, dass es sich bei dem Verfahren zur Erlassung des Urteils vom 28. April 2017 um eine Zivil- oder Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung handle, was aus den Umständen der Ausgangsrechtssache nicht eindeutig hervorgehe.

Dazu legt das vorlegende Gericht dar, dass die BUAK – anders als in den binnen-österreichischen Fällen, in denen sie durch § 25 Abs. 3 BUAG ermächtigt sei, selbst einen Rückstandsausweis über die geschuldeten Zuschläge auszustellen, der einen Exekutionstitel und damit eine Grundlage für ein mögliches Vollstreckungsverfahren bilde – für Rückstände in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer, die ihren gewöhnlichen Arbeitsort nicht in Österreich hätten, über keine solche Befugnis verfüge, da sie das Arbeits- und Sozialgericht Wien anrufen müsse, um die Zahlung dieser Zuschläge zu erwirken.

Weiters könnten bestimmte Umstände des Verfahrens, das zum Erlass des Urteils vom 28. April 2017 geführt habe, diesem Verfahren öffentlich-rechtliche Züge verleihen:

So mache im Rahmen einer Klage auf Begleichung einer Forderung betreffend Zuschläge für das Urlaubsentgelt nicht der Arbeitnehmer unmittelbar seine Ansprüche geltend, und die Klage werde gegen den Arbeitgeber zur Einhebung der Zuschläge betrieben, deren durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festgelegter Betrag auch die Verwaltungskosten der BUAK abdecke. Darüber hinaus verfüge die BUAK über Ermittlungsbefugnisse, wenn der Arbeitgeber die ihm obliegende Mitteilungspflicht missachte, und könne daneben auch Vereinbarungen mit anderen Sozialversicherungsträgern abschließen.

Im Fall der Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten durch den Arbeitgeber sei die BUAK gemäß § 33h Abs. 2b BUAG berechtigt, die von ihm geschuldeten Zuschläge auf der Grundlage ihrer eigenen Ermittlungen zu berechnen. Diesfalls beschränke sich die Zuständigkeit des mit einer Klage auf Begleichung einer Forderung betreffend Zuschläge für Urlaubsentgelt befassten Gerichts auf eine bloße Überprüfung der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung unter Ausschluss jeglicher Prüfung der Begründetheit dieser Forderung.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1) Ist das Sozialgericht Wien zur Vorlage nach Art. 267 II AEUV berechtigt? Prüfen Sie die Vorlagebefugnis dabei nach deutschem Recht.

2) Darf die Bescheinigung nach Art. 53 EuGVO erteilt werden?

3) War das Sozialgericht Wien international zuständig – darf die Zuständigkeit im Verfahren nach Art. 53 EuGVO nachgeprüft werden? Vgl. dazu auch Schlußanträge Bobek, 7.5.2019, Rs. C-347/18, *Alessandro Salvoni*, EU:C:2019:370

Fall Nr. 5: EuGH, 8.5.2019, *Kerr*, EU:C:2019:376

Herr Postnov und Frau Postnova, die ihren Wohnsitz in Dublin (Irland) haben, sind Eigentümer einer Wohnung in einem im Miteigentum stehenden Gebäude in Bansko (Bulgarien), die sie mit Kaufvertrag vom 30. Mai 2008 erworben haben.

Bei den Jahreshauptversammlungen der Miteigentümer dieses Gebäudes im Januar 2013, Januar 2014, Februar 2015, März 2016 und März 2017 wurden jeweils Beschlüsse über die Jahresbeiträge zum Haushalt der Eigentümergemeinschaft für die Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums gefasst.

Herr Kerr als Vertreter der Eigentümer dieses Gebäudes erhob beim Rayonen sad Razlog (Kreisgericht Razlog, Bulgarien) Klage, mit der er beantragte, Herrn Postnov und Frau Postnova zur Zahlung dieser Beiträge, zuzüglich einer Verspätungsentschädigung, zu verurteilen, weil die Beklagten ihrer Verpflichtung zur Zahlung dieser Jahresbeiträge nicht vollständig nachgekommen seien.

Das Rayonen sad Razlog (Kreisgericht Razlog) wies die Klage als unzulässig zurück und führte in seinem Beschluss aus, dass es ihm nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 verwehrt sei, über den Rechtsstreit zwischen Herrn Kerr auf der einen und Herrn Postnov und Frau Postnova auf der anderen Seite zu entscheiden, weil die Beklagten ihren Wohnsitz in Dublin (Irland) hätten und die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmen von der in dieser Bestimmung vorgesehenen allgemeinen Zuständigkeitsregel nicht erfüllt seien.

Hiergegen legt Herr Kerr Berufung ein. Mit Erfolg?